

Zeichnung mit dem EK II abermals einen Antrag auf Genehmigung der Eheschließung. Am 28. Oktober erhielt er eine erneute Absage mit der Begründung, daß die Leistung von Wehr- und Frontdienst kein Anlaß zu einer günstigeren Beurteilung des Antrages sei. Dem Zeugen wurde vielmehr befohlen, die außerehelichen Beziehungen zu seiner Verlobten aufzugeben. Zugleich wurde ihm der außereheliche Verkehr mit anderen deutschblütigen Frauen und Mädchen untersagt. Wörtlich schloß das Schreiben: „Im Falle der Nichtbeachtung der Ihnen erteilten Auflage haben Sie mit schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen.“

Der Zeuge Benedik, nach der faschistischen Rassen-gesetzgebung jüdischer Mischling ersten Grades, trat im Frühjahr 1937 der damals gegründeten „Vereinigung 1937 — vorläufiger Reichsbürger nicht rein arischer Abstammung“ bei. Die Vereinigung war um die Sicherung der nach den Nürnberger Gesetzen für die Mischlinge noch verbleibenden Rechte bemüht. Den Funktionären der Vereinigung, zu denen auch der Zeuge Benedik zählte, gelang es jedoch nicht in einem einzigen Fall, im R.u.Pr.Mdl die Befreiung von den Ehe-verböten zu erwirken.

Rechtsanwalt Lesser, der als Vorsitzender der Vereinigung jeweils die Verhandlungen in der Abteilung I des R.u.Pr.Mdl führte, berichtete wiederholt, daß bei dieser Stelle Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen nach den Nürnberger Gesetzen infolge der in dem Kommentar Stuckart/Globke enthaltenen Auslegungen nicht zu erreichen seien. Stuckart sei wenigstens noch in der Umgangsform höflich. War jedoch eine Vorladung von Dr. Globke unterschrieben, sei Lesser nach seinen eigenen Worten immer mit Angst und Zittern in das Innenministerium gegangen, da dieser anmaßend, arrogant und hochfahrend gewesen sei.

Die Haltung des Angeklagten während seiner Tätigkeit im R.u.Pr.Mdl wurde dem Obersten Gericht noch durch zwei weitere Zeugen belegt.

Wie die Zeugin Pokora aussagte, erhielt sie im Oktober 1939 einen Brief von der Schwester ihres Ehemannes, die in Neustadt (Westpreußen) mit einem polnischen Arzt verheiratet war. Diese schrieb, daß sie mit ihrem Ehemann und ihren Kindern unter unmenschlicher Behandlung von Haus und Hof vertrieben worden und nach Galizien deportiert worden sei.

Um seiner Schwester und ihrer Familie zu helfen, habe sich der Ehemann der Zeugin Pokora in das R.u.Pr.Mdl begeben, wo er an Ministerialrat Dr. Globke verwiesen worden sei. Dieser habe nach Kenntnisnahme, daß es sich um einen polnischen Arzt handelte, im Tone höchst entrüsteten Erstaunens ausgerufen: „Und dann ist er nicht erschossen? Die ganze polnische Intelligenz ist doch erschossen!“

Die Westberliner Zeitung „Telegraf“ veröffentlichte hierüber am 24. Februar 1956 einen Artikel unter der Überschrift und dem Untertitel:

„Und nichts ist geschehen.“

Eine Beschwerde über Globke traf in Bonn auf taube Ohren.“

Die Zeitung wies darauf hin, daß dieser Vorfall verschiedenen Bundesministern und Adenauer persönlich berichtet worden sei. Sie schließt den Artikel mit dem Satz: „Nichts ist geschehen.“

Auch die Zeugin Rosenthal machte schlechte Erfahrungen mit dem Angeklagten. Sie war mit einem jüdischen Bürger verheiratet, dem im Jahre 1935 die Existenz vernichtet wurde. Die zunehmenden Repressalien brachten die Familie Rosenthal zu dem Entschluß, Deutschland zu verlassen. Es ergab sich, daß Herr Rosenthal im April 1939 zunächst allein auf dem See-

wege das Land verließ. Frau Rosenthal und ihrem Sohn gelang die Auswanderung nicht mehr.

In ihrer begründeten Besorgnis um das Schicksal ihres als Geltungsjuden behandelten Sohnes wandte sich die Zeugin im Jahre 1942 an den ihr bekannten und im R.u.Pr.Mdl tätigen Dr. Schütze, der ihr empfahl, sich zuständigkeitshalber an Dr. Globke zu wenden.

Sie befolgte den Rat. Als sie zu Dr. Globke in das Zimmer kam, habe er sie unfreundlich nach ihrem Anliegen gefragt. Sie habe dann unter Hinweis, daß sie auf Empfehlung Dr. Schützes komme, die Bitte vorgebracht, ihrem Sohn zu helfen. Nachdem die Zeugin die Frage des Angeklagten, ob sie von ihrem jüdischen Ehegatten geschieden sei, verneinen mußte, habe er im aufbrausenden Tone gesagt: „Dann kleben Sie ja immer noch an dem Juden.“ In gleicher Tonart sei er fortgefahren: „Das hätten Sie sich eher überlegen sollen. Bilden Sie sich ja nicht ein, daß durch eine jetzige Scheidung Ihr Sohn noch gerettet werden kann!“

Zu dem nach § 3 des Blutschutzgesetzes bestehenden Verbot der Beschäftigung nichtjüdischer weiblicher Personen in jüdischen Haushalten, wurde am 5. Dezember 1935 ein in der Abteilung I des R.u.Pr.Mdl ausgearbeiteter, nicht zur Veröffentlichung bestimmter Runderlaß — I A 15 517/5017 — herausgegeben, mit dem den unteren Verwaltungsbehörden aufgegeben wurde, bei der Prüfung der Befreiungsgesuche einen sehr strengen Maßstab anzulegen, wobei arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte auszuschneiden hätten.

Nach diesem Vorbild gab der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 27. März 1936 — II 5342/21 — eine Anweisung heraus, mit der nunmehr auch noch das Beschäftigungsverbot nach § 3 des Blutschutzgesetzes auf deutschblütige Hausgehilfinnen fremder Staatsangehörigkeit erstreckt wurde.

Am 18. Oktober 1937 erließ der Reichs- und Preußische Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern eine vertrauliche Anweisung — II c 4342/37 —, die unter dem 22. November 1937 den Regierungspräsidenten übermittelt wurde. Damit wurden weitere Einschränkungen für ausländische Hausangestellte bei Juden getroffen.

Die rigorose Ablehnungspraxis des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern bei Anträgen, mit denen in irgendeiner Form eine Befreiung von den Vorschriften der Rassengesetzgebung nachgesucht wurde, setzte sich auch fort in der Tätigkeit des Reichsausschusses zum Schutze des deutschen Blutes, in welchem ebenfalls das R.u.Pr.Mdl maßgebend mitwirkte. Vorsitzender des Ausschusses war Dr. Stuckart. Wie sich aus der Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses vom 9. März 1937 ergibt, wurden im letzten Tagesordnungspunkt der kaum drei Stunden dauernden Sitzung 36 Anträge, die die Befreiung von den Vorschriften der Rassengesetze zum Gegenstand hatten, abgelehnt. In der Niederschrift heißt es hierzu wörtlich:

„Reichsamtseiter Dr. Blome erklärt, die seither gesuchte grundsätzliche Entscheidung sei vom Führer längst dadurch getroffen worden, daß dieser auf Vortrag von Reichsärztführer Dr. Wagner erklärt habe, er wünsche, daß der Reichsausschuß nach wie vor die bei ihm angebrachten Anträge ablehne. Der Führer hat die bisher ablehnende Einstellung des Reichsausschusses ausdrücklich gebilligt.“

Daß der Angeklagte auch an der Tätigkeit dieses Ausschusses maßgeblich beteiligt worden ist, ergibt sich aus einem handschriftlichen Vermerk Dr. Stuckarts auf der vorbezeichneten Niederschrift. Er lautet:

„Herr Globke. In dem Schreiben an den Reichsärztführer bitte ich zum Ausdruck zu bringen, daß, wenn